



# Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement) der Politischen Gemeinde Emmetten



vom 03. Juni 2005

## Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Emmetten,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> und in Ausführung von Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)<sup>2</sup>,

**beschliesst:**

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Emmetten auf dem öffentlichen Friedhof auf den Parzellen Nr. 66 und 67, Grundbuch Emmetten, im Eigentum der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Emmetten.

#### Art. 2 Bestattungsrecht

<sup>1</sup> Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Emmetten haben das Recht auf eine Bestattung im öffentlichen Friedhof.

<sup>2</sup> Die Bestattung Verstorbener mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Emmetten bedarf der Bewilligung der Gemeindeverwaltung. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

### II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

#### Art. 3 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus.

<sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Friedhofkommission
2. die Anstellung des Friedhofpersonals
3. den Erlass von Weisungen an die Friedhofkommission über den Unterhalt und die Pflege des Friedhofs

#### Art. 4 Friedhofkommission

##### 1. Zusammensetzung, Vorsitz

<sup>1</sup> Die Friedhofkommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Emmetten, als Eigentümerin des Friedhofareals, steht für ein Mitglied das Vorschlagsrecht zu.

<sup>2</sup> Die zuständige Gemeinderätin / der zuständige Gemeinderat führt den Vorsitz.

<sup>1</sup> Nidwaldner Gesetzessammlung 111

<sup>2</sup> Nidwaldner Gesetzessammlung 171.1

## **Art. 5 2. Aufgaben und Befugnisse**

Die Friedhofkommission überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements. Sie besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit dafür nicht eine andere Instanz zuständig ist. Die Friedhofkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

1. die Überwachung der Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Friedhofanlagen
2. das Festlegen der Gräberreihenfolge
3. das Weisungsrecht gegenüber der Gemeindeverwaltung und dem Friedhofpersonal

## **Art. 6 Gemeindeverwaltung Aufgaben**

Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. die Führung des Verzeichnisses über die Bestattungen
2. das Festlegen der einzelnen Grabstätten
3. die Räumung der Gräber, deren Benutzungsdauer abgelaufen ist
4. die Besorgung der einheitlichen Schrifttafeln und Grabplatten und deren einheitlichen Beschriftung
5. die Führung eines Verzeichnisses über die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab
6. das Führen des Rechnungswesens
7. den Vollzug der Weisungen der Friedhofkommission

## **III. FRIEDHOFANLAGE**

### **Art. 7 Gräberarten**

Auf der Friedhofanlage bestehen folgende Gräberarten:

1. Einzel-Erdgrab für Jugendliche ab 13 Jahren und Erwachsene mit einheitlichem Grabkreuz oder mit einheitlicher Grabplatte (ohne Grabkreuz)
2. Einzel-Erdgrab für Kinder und Jugendliche bis 13 Jahre mit einheitlichem Grabkreuz oder mit einheitlicher Grabplatte (ohne Grabkreuz)
3. Einzel-Urnengrab im Rondell mit einheitlicher Grabplatte und Bepflanzung durch die Gemeindeverwaltung
4. Einzel-Urnengrab neben der Kirche mit einheitlicher Grabplatte und Bepflanzung durch die Angehörigen
5. Gemeinschaftsurnengrab
6. Priestergrab

### **Art. 8 Grabesruhe**

<sup>1</sup> Die Grabesruhe beträgt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. bei Erdbestattungen                    | 20 Jahre |
| 2. bei Einzel-Urnengräbern bei der Kirche | 15 Jahre |
| 3. bei Einzel-Urnengräbern im Rondell     | 10 Jahre |

<sup>2</sup> In bestehenden Einzel-Erdgräbern für Erwachsene dürfen Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, sofern das zehnte Jahr der Erdbestattung noch nicht abgelaufen ist. Die Friedhofkommission kann nach Ablauf dieser Frist Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 9 Vorzeitige Grabesöffnung, Exhumation**

Die vorzeitige Grabesöffnung oder eine Exhumation bedarf der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

## **IV. EINHEITLICHE GESTALTUNG**

### **Art. 10 Friedhofanlage**

- 1 Die einheitliche Gestaltung des Friedhofs mit der einheitlichen Ausgestaltung der Gräber und der Beschriftungen ist zu respektieren und zu gewährleisten.
- 2 Es dürfen keine Grabmäler errichtet werden.

### **Art. 11 Einzel-Erdgrab und Einzel-Urnengrab neben der Kirche** **1. Individuelle Grabgestaltung**

- 1 Die Grabeinfassung, das Grabkreuz oder die Grabplatte werden von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt und bleiben deren Eigentum.
- 2 Die Angehörigen der Verstorbenen können ein Weihwassergefäss anbringen.
- 3 Kerzen und Windlichter dürfen nur auf dem Boden platziert werden.
- 4 Ein Foto der Verstorbenen / des Verstorbenen, welches auf einer von der Gemeindeverwaltung bewilligten Bildtafel aufgezogen ist, kann auf Wunsch durch die Angehörigen platziert werden.

### **Art. 12 2. Bepflanzung**

- 1 Die Grabflächen sind zu bepflanzen. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
- 2 Der Kranz- und Blumenschmuck darf während längstens sechs Wochen nach der Bestattung belassen werden.

### **Art. 13 3. Grabunterhalt**

- 1 Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, die Grabstätte während der Dauer der Grabruhe ortsüblich und gut zu unterhalten. Die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen.
- 2 Kommen die Angehörigen ihrer Unterhaltsverpflichtung trotz vorgängiger Aufforderung nicht nach, veranlasst die Gemeindeverwaltung auf deren Kosten die erforderlichen Unterhaltsmassnahmen.

### **Art. 14 Urnengrab im Rondell**

- 1 Die Urnengräber im Rondell werden durch die Gemeindeverwaltung bepflanzt. Sie stellt für Schnittblumen eine Steckvase pro Urnengrab zur Verfügung.
- 2 Das Anbringen von Weihwassergefässen ist nicht gestattet.
- 3 Ein Foto der Verstorbenen / des Verstorbenen, welches auf einer von der Gemeindeverwaltung bewilligten Bildtafel aufgezogen ist, kann auf Wunsch durch die Angehörigen platziert werden.

### **Art. 15 Gemeinschaftsurnengrab**

- 1 Im Gemeinschaftsurnengrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Verstorbenen beigesetzt. Eine Umbettung oder Exhumation ist nicht mehr möglich.
- 2 Die Namen der Verstorbenen werden auf einer gemeinschaftlichen Inschrifttafel aufgeführt. Auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person kann auf eine Inschrift verzichtet werden. Nach zehn Jahren wird die Inschrift entfernt.
- 3 Über die Bestattungen im Gemeinschaftsurnengrab führt die Gemeindeverwaltung ein Verzeichnis.
- 4 Für die Bepflanzung des Gemeinschaftsurnengrabes ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

### **Art. 16 Priestergrab**

- 1 Das Priestergrab umfasst Platz für drei Grabstätten.

- ₂ Im Priestergrab werden Priester beerdigt, die in Emmetten tätig gewesen sind.
- ₃ Für Bestattungen im Priestergrab werden keine Bestattungsgebühren erhoben.

#### **Art. 17 Räumung**

- ₁ Nach Ablauf der Grabesruhe ist die Grabstätte durch die Angehörigen zu räumen. Kommen sie ihrer Räumungsverpflichtung nicht nach, veranlasst die Gemeindeverwaltung auf deren Kosten die erforderlichen Räumungsmassnahmen.
- ₂ Sofern keine Angehörigen oder Verantwortliche erreichbar sind, erfolgt die Räumung durch die Gemeindeverwaltung.

#### **Art. 18 Aufhebung Urnengräber**

Nach Ablauf der Grabesruhe der Urnengräber können die Angehörigen über die Urne verfügen. Bei Verzicht wird die Asche im Gemeinschaftsgrab ohne Inschrift beigesetzt.

#### **Art. 19 Ordnung**

- ₁ Die Friedhofanlage, als Ruhestätte der Verstorbenen, ist ein Ort der Stille. Das Verhalten sowie die Ordnung auf dem Friedhof sollen der Würde des Ortes entsprechen.
- ₂ Es ist verboten, Tiere in die Friedhofanlage mitzunehmen.
- ₃ Abfälle sind gesondert in die dafür bereitgestellten Container zu werfen.

### **V. BESTATTUNGEN**

#### **Art. 20 Meldungen**

- ₁ Die Angehörigen melden den Tod einer Person dem kantonalen Zivilstandsamt in Stans oder der Gemeindeverwaltung Emmetten.
- ₂ Die Formalitäten für die Bestattung sind mit der Gemeindeverwaltung zu regeln. Sie setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt den Bestattungsort und die Bestattungszeit fest.
- ₃ Die Gestaltung der kirchlichen Feier ist mit dem zuständigen Pfarramt zu besprechen.

#### **Art. 21 Einsargung**

- ₁ Wenn die amtliche Todesbescheinigung vorliegt, ist die Leiche ordnungsgemäss einzusargen. Der Sarg muss aus leicht verwesbarem Material bestehen.
- ₂ Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor Abholung der Leiche zur Bestattung geschlossen werden, sofern der Arzt/die Ärztin nicht eine frühere Schliessung anordnet.

#### **Art. 22 Leichenüberführung**

Die Leiche ist spätestens am Vorabend der Bestattung in den Aufbahrungsraum unterhalb der Kirche zu überführen. Auf Weisung des Arztes/der Ärztin hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen.

#### **Art. 23 Leichenpass, amtliche Bescheinigung**

Für den Transport einer Leiche ins Ausland bedarf es eines Leichenpasses und einer amtlichen Bescheinigung. Die Ausstellung des Leichenpasses und der amtlichen Bescheinigung über die sanitärischen Standpunkte erfolgt durch die zuständige kantonale Behörde.

#### **Art. 24 Bestattungsart**

- ₁ Folgende Bestattungen sind möglich:
  1. Erdbestattung (Beerdigung)
  2. Feuerbestattung (Kremation)

2 Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die nächsten Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

#### **Art. 25      Aufbahrung**

Aufbahrungsort ist der Aufbahrungsraum unterhalb der Kirche.

#### **Art. 26      Bestattungszeit, Fristen**

1 An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen gehalten.

2 Verstorbene sollen frühestens 48 Stunden und spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.

3 Die Bestattungsfeier soll in würdiger Weise gehalten werden. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach deren Riten und Gebräuchen zu bestatten, unter Berücksichtigung und Respektierung der geltenden örtlichen Verhältnisse.

4 Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird von der Gemeindeverwaltung die zivile Bestattung festgelegt. Ein Mitglied des Gemeinderates oder eine von ihm delegierte Person hat dabei anwesend zu sein.

#### **Art. 27      Sargträger**

1 Die Angehörigen der verstorbenen Person bestimmen die Sargträger.

2 Wird die Gemeindeverwaltung mit dem Aufbieten der Sargträger beauftragt, kommen die vom Gemeinderat bestimmten Sargträger zum Einsatz.

#### **Art. 28      Beisetzung ausserhalb der Friedhofanlage**

1 Ausserhalb der Friedhofanlage ist in der Politischen Gemeinde Emmetten die private Beisetzung der Urnen sowie das Verstreuen der Asche gestattet, sofern dies auf pietätvolle Art geschieht.

2 Erdbestattungen ausserhalb der Friedhofanlage sind nicht zulässig.

### **VI. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 29      Bestattungskosten**

##### **1. Grundsatz**

1 Die Handlungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen sind kostenpflichtig.

2 Die Bestattungskosten setzen sich aus der Grabtaxe und den übrigen Kosten zusammen. Sie werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

#### **Art. 30      2. Grabtaxen**

1 Die Grabtaxen umfassen die Bereitstellung des Aufbahrungsraumes, das Öffnen, Schliessen und Einfassen des Grabes, die Grabkreuze mit Schrifttafel, die Grabplatten sowie den Bestattungsdienst mit Einschluss der Entschädigungen des Friedhofpersonals.

#### **Art. 31      3. Übrige Kosten**

1 Die übrigen Kosten gemäss Ziffer 2 der Gebührenordnung zum Friedhofreglement werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2 Alle weiteren anfallenden Kosten werden von den beauftragten Unternehmungen den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

### **Art. 32      Gebührenarife**

1 Mit den Grabtaxen wird ein finanziell selbsttragender Betrieb der Friedhofanlage angestrebt.

2 Die Bestattungskosten sind im Anhang zu diesem Friedhofreglement festgesetzt.

### **Art. 33      Gebührenanpassung**

1 Der Gemeinderat wird ermächtigt und beauftragt, die Bestattungskosten periodisch zu überprüfen und anzupassen.

2 Die Anpassungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

## **VI. UEBERANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 34      Haftung**

Die Grundeigentümerin und die Politische Gemeinde haften nicht für Unfälle sowie Schäden an Pflanzen, Kranzgebinden und anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen, die durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Naturereignisse oder Grabsenkungen verursacht werden.

### **Art. 35      Rechtsmittel**

1 Gegen Verfügungen der Friedhofkommission und der Gemeindeverwaltung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

2 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

### **Art. 36      Uebergangsbestimmungen**

Bei den Einzel-Urnengräbern bei der Kirche im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 kann die Grabruhe auf Wunsch der Angehörigen von Verstorbenen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes beigesetzt worden sind, weiterhin bei 10 Jahren belassen werden.

### **Art. 37      Inkrafttreten**

1 Dieses Friedhofreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

2 Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt des Inkrafttretens hin aufgehoben, insbesondere das Friedhofreglement der Gemeinde Emmetten vom 9. Dezember 1994.

Emmetten, 03. Juni 2005

*Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger:*

Der Gemeindepräsident:      Die Gemeindeschreiberin:

Eugen Hochstrasser      Franziska Stalder

*Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 28.06.2005 mit Beschluss Nr: 442.*



## GEBÜHRENORDNUNG



### zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement) der Politischen Gemeinde Emmetten

<b>1. GRABTAXEN</b>	<b>Tarif A *</b>	<b>Tarif B **</b>
<b>1.1 Erdbestattungen</b>		
1.1.1 Einzelgrab	Fr. 2'500.00	Fr. 4'400.00
1.1.2 Einzelgrab für Jugendliche ab 13 Jahren bis zur Volljährigkeit	unentgeltlich	Fr. 2'900.00
1.1.3 Kindergrab für Kinder und Jugendliche bis 13 Jahre	unentgeltlich	Fr. 2'900.00
1.1.4 Urne im Grab eines Familienangehörigen	Fr. 1'000.00	Fr. 2'900.00
<b>1.2 Urnenbestattungen</b>		
1.2.1 Urnengrab im Rondell	Fr. 1'500.00	Fr. 2'450.00
1.2.2 Urnengrab neben der Kirche	Fr. 1'500.00	Fr. 2'450.00
1.2.3 Urnengrab Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit	unentgeltlich	Fr. 2'450.00
<b>1.3 Gemeinschaftsurnengrab</b>	Fr. 750.00	Fr. 1'250.00

\* **Tarif A** für Verstorbene mit Wohnsitz Emmetten

\*\* **Tarif B** für Verstorbene mit Wohnsitz ausserhalb von Emmetten

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## 2. ÜBRIGE KOSTEN

In den Grabtaxen ist die folgende Leistung nicht inbegriffen und wird zusätzlich verrechnet:

Sargträger pauschal pro Sargträger Fr. 120.--

Emmetten, 03. Juni 2005

### GEMEINDERAT EMMETTEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegeschreiberin:

Eugen Hochstrasser

Franziska Stalder